

Satzung der Stadt Schwelm zur 11. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 „Neuloh“

Aufgrund der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch das Gesetz vom 27.08.1997(BGBl. I 2141) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 26.08.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke der Gemarkung Schwelm, Flur 5, Nr. 161-164, 204 und 209

§ 2 Festsetzungen

Die Textfestsetzung unter Punkt 2 c - „Bei Dächern bis 30 Grad Dachneigung sind Dachgauben nicht gestattet“ - " - wird ersatzlos gestrichen. Die Änderung betrifft nur die Häuser Löhberger Weg 3, 5, 7 und 9 .

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Schwelm, 3.3.2000

Der Bürgermeister

